

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll
und der weiteren Abgeordneten der PDS**

— Drucksache 13/138 —

Kapitalverkehrsteuern in der Europäischen Gemeinschaft

Die Bundesregierung hatte dem 11. Deutschen Bundestag ein „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte“ vorgelegt, mit dem die EWG-Richtlinie 85/611 in deutsches Recht umgesetzt werden sollte.

Mit diesem Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 25. Januar 1990 beschloß, wurde die Börsenumsatzsteuer zum 1. Januar 1991, die Gesellschafts- sowie die Wechselsteuer zum 1. Januar 1992 abgeschafft.

1. Wurde in der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eindeutig gefordert, diese oben genannten Kapitalverkehrsteuern abzuschaffen?

Durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 wurde die Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren umgesetzt, die zu den Kapitalverkehrsteuern und zur Wechselsteuer keine Aussagen enthielt. Während des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Drucksache 11/4711) in die Beratungen einbezogen. Die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Wechselsteuer erfolgte, um den Finanzplatz Deutschland zu fördern.

Die Abschaffung der Gesellschaftsteuer beruht auf der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Januar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie hoch ist der Anteil der Aktien- und Rentengeschäfte, die in der Bundesrepublik Deutschland außerbörslich abgewickelt werden?

Die außerbörslich abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte sind in Deutschland statistisch nicht konkret erfaßt.

Es gibt lediglich Schätzungen, nach denen etwa 40 v. H. der Umsätze in deutschen Aktien und 90 v. H. der Umsätze in inländischen festverzinslichen Wertpapieren außerbörslich getätigten werden.

3. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden welche Abgaben auf Vorgänge im Kapitalverkehr erhoben?

Zu den Abgaben auf Vorgänge im Kapitalverkehr in den Mitgliedstaaten der EU liegen amtliche Informationen nicht vor. Anhand allgemein zugänglicher Informationen ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Eine Börsenumsatzsteuer oder eine ihr vergleichbare andere Steuer wird noch in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich erhoben. Der steuerpflichtige Tatbestand ist in diesen Staaten allerdings sehr verschieden, z. T. werden nur noch wenige Börsengeschäfte steuerlich erfaßt. So gelten in Dänemark zahlreiche Steuerbefreiungen. In Irland und im Vereinigten Königreich sind die Umsätze von Schuldverschreibungen steuerfrei, in Frankreich Wertpapiergeschäfte von Ausländern.

Die Steuersätze variieren je nach Art des Umsatzes. Die Satzspanne für Aktenumsätze reicht von 1 v. H. (Dänemark, Irland) bis 0,35 v. H. (Belgien) sowie 0,3 v. H. und 0,15 v. H. (Frankreich). Ein höherer allgemeiner Steuersatz ist häufig mit Sondersätzen und Befreiungen verbunden, dies gilt insbesondere für Belgien, Frankreich und Italien, die ein System von fast listenmäßiger Aufzählung der stempelabgabepflichtigen Vorgänge kennen.

Eine Gesellschaftssteuer gibt es noch in Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Spanien (Steuersatz überall 1 v. H.). In Belgien gilt ein Steuersatz von nur 0,5 v. T.

Wechselsteuern gibt es noch in Belgien, Dänemark, Italien, Portugal und Spanien.

Darüber hinaus besteuern Belgien, Frankreich und Italien verschiedene weitere Vorgänge im Kapitalverkehr; die entsprechenden Steuern haben allerdings zum großen Teil Gebührencharakter. Es gibt dort mehrere Steuersätze und Sonderregelungen, z. T. werden auch absolute Beträge je Dokument oder je Dokumentenseite erhoben. Einige Staaten erheben die Kapitalverkehrsteuern als Stempelabgaben, d. h. die Steuern werden als Stempelmarken auf den entsprechenden Dokumenten, deren Rechtsform vorgeschrieben ist, angebracht.

Im Rahmen der Kapitalverkehrsteuern sind außerdem bekannt:

- eine Sondersteuer auf Darlehensverträge in Griechenland,
- eine Schecksteuer in Frankreich, Irland, Italien und Luxemburg.

4. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist eine der bundesdeutschen Börsenumsatzsteuer vergleichbare Steuerart wann abgeschafft worden?

Eine Börsenumsatzsteuer oder eine vergleichbare Steuer wurde während der letzten Jahre in Luxemburg zum 1. Januar 1987, in Spanien zum 1. Januar 1989 und in den Niederlanden zum 1. Juli 1990 abgeschafft.

5. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist eine der bundesdeutschen Gesellschaftsteuer vergleichbare Steuerart wann abgeschafft worden?

Eine Gesellschaftsteuer oder eine vergleichbare Steuer wurde während der letzten Jahre im Vereinigten Königreich zum 16. März 1988 in Dänemark zum 19. Mai 1993 abgeschafft.

6. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist eine der bundesdeutschen Wechselsteuer vergleichbare Steuerart wann abgeschafft worden?

Eine Wechselsteuer oder eine vergleichbare Steuer wurde während der letzten Jahre in Luxemburg zum 1. Januar 1987 abgeschafft.

7. Wie hoch wären 1993 die aus der Gesellschaftsteuer, der Börsenumsatzsteuer sowie der Wechselsteuer resultierenden kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes gewesen, wenn diese Steuerarten beibehalten und die Steuersätze nicht verändert worden wären?

Wie im Finanzbericht 1991, Tabelle 14, angegeben, wurden die Steuermindereinnahmen, die dem Bund durch das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz) vom 22. Februar 1990 entstehen, für das Jahr 1993 auf insgesamt 1 672 Mio. DM geschätzt. Diese Steuermindereinnahmen verteilen sich wie folgt:

Börsenumsatzsteuer	850 Mio. DM
Gesellschaftsteuer	518 Mio. DM
Wechselsteuer	304 Mio. DM

1 672 Mio. DM

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333